

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 259/12 B

L 7 AS 706/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 44 AS 1442/07 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Braunschweig,
Berliner Platz 13, 38102 Braunschweig,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2013 durch
den Richter Dr. S c h ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Senat hat dem unvertreten gewesenen Kläger mit Beschluss vom 19.6.2012 Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28.2.2012 (ihm zugestellt am 10.3.2012) bewilligt, ohne einen bestimmten Rechtsanwalt beizuordnen. Der Beschluss ist dem Kläger am 29.6.2012 zugestellt worden.
- 2 Am 5.10.2012 hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers unter Vorlage einer Vollmacht (ausgestellt am 9.8.2012) die Vertretung angezeigt, Akteneinsicht beantragt und seine Beiordnung beantragt. Mit Beschluss vom 16.10.2012 (zugestellt am 22.10.2012) ist er beigeordnet und zugleich darauf hingewiesen worden, dass die Einlegung einer formgültigen Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) nach Zustellung des Beschlusses über die Bewilligung von PKH innerhalb einer Monatsfrist nachzuholen ist und innerhalb der Frist von 2 Monaten ab Zustellung des Beschlusses über die Bewilligung von PKH zu begründen ist. Mit ergänzendem Schreiben vom 25.10.2012 ist er darauf hingewiesen worden, dass die Zustellung des Beschlusses über die Bewilligung von PKH bereits am 29.6.2012 erfolgt, der Kläger seither nicht wegen Bedürftigkeit an der Beauftragung eines Rechtsanwalts gehindert gewesen und nicht ersichtlich sei, dass er zwischenzeitlich Versuche unternommen habe, einen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt zu finden.
- 3 Am 12.11.2012 hat der Prozessbevollmächtigte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt. Die Beschwerde sei zulässig. Der "Wegfall des Hindernisses" iS der §§ 66, 67 Sozialgerichtsgesetz (SGG) könne nicht schon mit der Zustellung des Beschlusses über die Bewilligung von PKH angenommen werden, denn zu diesem Zeitpunkt sei der Kläger immer noch nicht in der Lage gewesen, formwirksam Beschwerde einzulegen. Dies sei auch nicht schon der Fall, wenn er einen Besprechungstermin mit einem Rechtsanwalt habe, sondern erst, wenn ein bestimmter Rechtsanwalt beigeordnet worden sei. Es könne nicht verlangt werden, dass ein Rechtsanwalt mit einer "allgemeinen" Bewilligung von PKH vor seiner Beiordnung tätig werde. Jedenfalls sei der Kläger nicht zutreffend belehrt worden. Die Belehrung im Urteil weise zwar auf die Möglichkeit hin, nach Bewilligung von PKH einen Antrag auf Beiordnung zu stellen, wenn kein Rechtsanwalt gewählt werde. Auf weitergehende Fristen nach Bewilligung von PKH werde aber nicht hingewiesen. Am 21.12.2012 sowie ergänzend am 24.12.2012 hat der Prozessbevollmächtigte die Beschwerde in der Sache begründet.



II

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil nicht fristgerecht eingelegt. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Die mit Zustellung der angefochtenen Entscheidung in Lauf gesetzte Einlegungsfrist für die Beschwerde (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) und die Begründungsfrist (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG) hat der Kläger vorliegend versäumt. Es ist nichts vorgetragen, was eine Wiedereinsetzung (vgl § 67 SGG) rechtfertigen könnte. Mit der Zustellung des Beschlusses über die Bewilligung von PKH am 29.6.2012 an den Kläger persönlich ist das Hindernis (seine finanzielle Bedürftigkeit) weggefallen, das ihn zunächst iS des § 67 Abs 1 SGG an der rechtzeitigen Einlegung der Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision gehindert hat und für die Versäumnis der Frist verantwortlich war. Der bis dahin unvertreten gewesene Kläger steht mit Zugang des PKH-Bewilligungsbeschlusses wegen des Laufs der Fristen für die Einlegung und die Begründung der Beschwerde so wie ein bemittelter, aber im Verfahren vor dem LSG nicht vertreten gewesener Prozessbeteiligter mit Zustellung des Urteils (*dazu unter 1*). Maßgeblich ist dagegen nicht erst der Zeitpunkt der Beordnung eines Rechtsanwalts, denn auch für den bemittelten Beteiligten beginnen die Rechtsmittelfristen nicht erst zu laufen, wenn ein vertretungsbereiter Anwalt beauftragt ist (*dazu unter 2*). Schließlich ist nicht ausreichend vorgetragen und auch sonst nicht erkennbar, dass fehlende Hinweise des Senats zum Verfahrensgang nach Bewilligung von PKH ursächlich für die verspätete Einlegung der Beschwerde waren (*dazu unter 3*).
- 6 1. Nach der Gewährung von PKH für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision steht dem Beteiligten für die nachholende Wahrung der Einlegungsfrist ein Monat (vgl § 67 SGG) und - gerechnet von der Zustellung der Bewilligungsentscheidung - für die vollständige Begründung in entsprechender Anwendung des § 160a Abs 2 Satz 1 SGG eine Frist von zwei Monaten zu. Diese Fristen kann ein nichtbemittelter Beschwerdeführer beanspruchen, um keinen unzulässigen Nachteil gegenüber bemittelten Beschwerdeführern erleiden zu müssen (vgl *Bundesfinanzhof Beschluss vom 13.3.2003 - VII B 196/02 - BFHE 201, 425; Bundesverwaltungsgericht Beschluss vom 17.4.2002 - 3 B 137/01 - NVwZ 2002, 992; Wolff-Dellen in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 1. Aufl 2009, § 67 RdNr 47*). Nach diesen Grundsätzen hatte der Kläger wie ein bemittelter Prozessbeteiligter vom Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bewilligung von PKH an die Möglichkeit, einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten zu suchen, der dann (innerhalb der Frist des § 67 SGG) formgerecht NZB einlegt.



- 7 Die (positive) Entscheidung über die Bewilligung von PKH, die die genannten Fristen auslöst, konnte ergehen, ohne dass in diesem Beschluss bereits ein bestimmter Anwalt beigeordnet war. Da der Kläger selbst vor dem Bundessozialgericht (BSG) nicht postulationsfähig ist (§ 73 Abs 4 SGG) und er ausgeführt hat, sich durch einen Rechtsanwalt (und nicht einen Prozessbevollmächtigten iS des § 73a Abs 2 iVm § 73 Abs 2 Nr 5 bis 9 SGG) vertreten lassen zu wollen, stand fest, dass mit der angestrebten Durchführung des Beschwerdeverfahrens entsprechende Kosten verbunden sein würden. Damit war - neben der Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussichten einer solchen Beschwerde - die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers (insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, die Kosten der Prozessführung selbst aufzubringen, vgl § 115 Abs 4 Zivilprozessordnung <ZPO>) sinnvoll möglich.
- 8 Die Bewilligung von PKH ohne gleichzeitige Beiordnung eines Rechtsanwalts war vorliegend auch angezeigt. Der Kläger hat einen Antrag nach § 73a Abs 1 Satz 2 SGG ausdrücklich nicht gestellt, sondern im Schriftsatz vom 12.3.2012 (wie bereits vor dem LSG) zum Ausdruck gebracht, dass zuerst über die Bewilligung von PKH und sodann über die Beiordnung entschieden werden solle. Nach dem weiteren Vortrag des (nunmehr rechtlich vertretenen und auf diesen Aspekt hingewiesenen) Klägers ist (auch in der Rückschau) kein Grund für die Bestellung eines Notanwalts nach § 121 Abs 5 ZPO erkennbar; es lag danach zu keinem Zeitpunkt ein Fall vor, in dem aus Sicht eines verständigen Beteiligten von vornherein dem Gericht die Auswahl des beizuordnenden Rechtsanwalts hätte überlassen werden müssen (*zu dieser Möglichkeit Motzer, Münchener Kommentar zur ZPO, 4. Aufl 2013, § 121 RdNr 38*). Der Kläger hat demnach wie ein bemittelter Beschwerdeführer das Recht, ohne Einflussnahme durch das Gericht einen Anwalt seines Vertrauens wählen zu können. Eine Beiordnung eines Rechtsanwalts, den der Kläger weder ausdrücklich noch stillschweigend ausgewählt hat und ohne dass ein (ausdrücklicher oder stillschweigender) Antrag nach § 73a Abs 1 Satz 2 SGG vorliegt, sieht der Senat als mit der durch das Grundgesetz (GG) verbürgten Rechtsschutzgleichheit (*Art 3 Abs 1 iVm Art 20 Abs 3 GG*) unvereinbar an.
- 9 2. Maßgeblich für den Wegfall des Hindernisses der "Mittellosigkeit" ist - anders als der Kläger meint - nicht (erst) die Zustellung des Beiordnungsbeschlusses vom 16.10.2012. Im Ausgangspunkt zutreffend geht der Kläger davon aus, dass die Beiordnung eines bestimmten Rechtsanwalts im Rahmen der Bewilligung von PKH ihrerseits nicht antragsabhängig und deshalb auch nicht fristgebunden ist. Im Verfahren vor dem BSG ist wegen § 73 Abs 4 SGG die Beiordnung gemäß § 121 Abs 1 ZPO von Amts vorzunehmen (*vgl für den Anwaltsprozess § 78 Abs 1 ZPO Oberlandesgericht Karlsruhe Beschluss vom 23.8.2007 - 20 WF 101/07 - MDR 2007, 1447; Philippi in Zöller, ZPO, 29. Aufl 2012, § 121 RdNr 3*).
- 10 Damit ist nicht erkennbar, weshalb es einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten, bei dem der Kläger nach Bewilligung von PKH rechtzeitig um Rat nachsucht, nicht zumutbar sein sollte, fristwährend tätig zu werden, und der Kläger deshalb ohne Verschulden auch nach Bewilligung



von PKH (weiterhin) an der Einhaltung der Frist des § 160a Abs 1 SGG gehindert gewesen sein sollte. Jedenfalls dem Rechtsanwalt muss bekannt sein, dass entsprechend § 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO in Verfahren vor dem BSG nach Bewilligung von PKH ein Rechtsanspruch auf Beiordnung des ausgewählten Rechtsanwalts besteht und im Umfang der bereits ausgesprochenen Bewilligung von PKH (hier also für die Durchführung der NZB) deshalb in der Folge ohne Weiteres die durch die Beauftragung anfallenden Kosten zur Erstattung aus der Staatskasse verlangt werden können (*vgl § 59 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz*). Gerechnet von der Zustellung der PKH-Bewilligung stehen einem Prozessbevollmächtigten, der für einen nicht-bemittelten Beschwerdeführer tätig wird, die gleichen Fristen für Überlegungen, Beratungen und das Abfassen eines Begründungsschriftsatzes zu, wie dies für den Bevollmächtigten eines bemittelten Beteiligten der Fall ist, der diesen zuvor nicht vertreten hat. Einem solchen Bevollmächtigten, der erst nach Zustellung eines Urteils an den Beteiligten persönlich mit dem Fall befasst wird, ist es auch zuzumuten, dann noch tätig zu werden, wenn bereits ein Teil der Einlegungsfrist verstrichen ist.

- 11 3. Soweit der Kläger vorträgt, ursächlich für die Fristversäumnis iS des § 67 SGG sei seine Unkenntnis darüber gewesen, dass nach Bewilligung von PKH innerhalb der Monatsfrist ein Anwalt hätte mit der Einlegung einer formgerechten NZB beauftragt werden müssen, ergibt sich hieraus kein anderer für die Beurteilung des § 67 SGG maßgeblicher Zeitpunkt.
- 12 Dem Kläger war der Vertretungszwang vor dem BSG bekannt; er war darauf in der Rechtsmittelbelehrung des Urteils hingewiesen worden. Die weiteren Fristen bei Bewilligung von PKH sind nicht etwa Teil der Rechtsmittelbelehrung iS des § 66 Abs 1 SGG, wie sich schon aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt, sodass es für den Lauf der Fristen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belehrungen insoweit nicht ankommt. Dem Kläger war zudem - wie sich aus seinem eigenen Schriftsatz vom 12.3.2012 (*Seite 19*) ergibt - bekannt, dass er vom Zeitpunkt der Bewilligung von PKH an einen vertretungsberechtigten Rechtsanwalt beauftragen konnte, ohne hieran aus Kostengründen gehindert zu sein. Es kann dahinstehen, ob im Falle des insoweit mit dem Verfahrensrecht vertrauten Klägers Hinweise des Senats zum weiteren Gang des Verfahrens noch erforderlich waren. Im Anschluss an den gerichtlichen Hinweis vom 25.10.2012, dass ggf Vortrag wegen der (erfolglos gebliebenen) Suche nach einem Rechtsanwalt erfolgen muss, weil sich dies aus der Aktenlage nicht ergebe, ist nicht vorgetragen worden, wann der Kläger erstmals bei einem Rechtsanwalt vorgesprochen hat. Schon von daher scheidet eine andere Beurteilung für den maßgeblichen Zeitpunkt einer Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung der Beschwerde aus; denn es ist nicht erkennbar, dass eine (durch fehlende Hinweise des Gerichts verursachte) verspätete Vorsprache nach Bewilligung von PKH bei einem Rechtsanwalt überhaupt ursächlich für die Nachholung der Einlegung erst am 12.11.2012 war.
- 13 Aus den dem Prozessbevollmächtigten gegenüber erfolgten Hinweisen mit Zustellung des Beiordnungsbeschlusses ergibt sich kein weiterer Vertrauenstatbestand. Auch hier wird auf die



Zustellung des bewilligenden PKH-Beschlusses, nicht auf die Beiordnung abgestellt. Der Hinweis vom 25.10.2012 steht deshalb zu dem vorgegangenen Hinweis auch nicht im Widerspruch, er weist nur auf die weiteren entscheidungserheblichen Aspekte des vorliegenden Falles hin.

- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)